

1. —	5.45
1.25	6.10
1.50	6.35
2.10	6.55
2.30	7.15
3.05	7.50
4.15	8.15
4.35	8.35
4.50	8.50
5. —	7. —
5.15	7.15
5.20	7.20
5.30	7.30
5.40	7.40
7. —	9. —
9.50	—
2.15	5. —
4.15	7.05
4.55	7.45
5.05	7.55
5.10	8. —
5.15	8.05
5.20	—
5.30	8.20
5.35	8.25
6. —	8.50
8. —	—
8.15	—
8.30	—
8.40	—
8.50	—
9.15	—

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 172.

Freitag, 27. Juli 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Boten frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Marktstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Dienstag, den 31. Juli 1906, vorm. 11 Uhr,

kommt im Cafeteria-Restaurant in Gröba eine Flasche Fußbodenlack gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 26. Juli 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Freibank Grödel.

Sonntag, den 28. Juli, von nachmittag 6—7 Uhr gelangt das Fleisch eines jungen Schweines zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonntag, den 28. Juli ds. Jhrs., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 27. Juli 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Roggenlangstroh alter und neuer Ernte wird für die Magazine in Zeitheim und Riesa verkauft. Angebote mit Preisangabe an Probiantamt Riesa.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 27. Juli 1906.

— M. Wegen Achtungsverletzung und ausdrücklichen und beharrlichen Ungehorsams hatte sich der im zweiten Dienstjahre stehende Kanonier Hermann Arthur Schönfeld vom 6. Feldartillerie-Regiment Nr. 68 (Riesa) vor dem Kriegsgericht in Chemnitz zu verantworten. Beim Militär ist Sch. wiederholt disziplinarisch bestraft, als Bergarbeiter in Jaidau ist er vor seinem Diensttritt wegen schweren Diebstahls verurteilt worden. Die Anklage beschuldigte ihn, daß er am 4. Juli, als die Batterie mit dem Frühstück beschäftigt war, den Befehl seines Vorgesetzten, den Werbedrillingen in die dazu bestimmte Grube zu werfen, trotz dreimaliger Wiederholung des Befehls, nicht befolgte, vielmehr dem Vorgesetzten, ohne vorschriftsmäßige Stellung zu nehmen, erwidert habe: „Ich habe keine Zeit; ich habe noch drei „Schinder“ (Pferde) zu pugen.“ Tatsächlich hatte er nur zwei Pferde zu pugen. Aber darauf kam es auch garnicht an; er hatte den gegebenen Befehl einfach auszuführen. Das Gebahren des Angeklagten erschien um des willen besonders disziplingefährdend, weil er es vor versammelter Mannschaft zur Schau trug. Der Angeklagte wurde deshalb am andern Tage verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Er war im vollen Umfange gesünder und sah in der Verhandlung ein, daß er gegen das Grundgesetz der Disziplin arg verstoßen hatte. Er wurde mit zwei Monaten Gefängnis in Strafe genommen, der er sich unter Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung sofort unterwarf.

— Die Herbstmanöver des 19. Armeekorps finden wie folgt statt: Vom 7.—10. September Brigademanöver in der Gegend von Roswein, vom 10.—15. September Divisionsmänöver bei Waldheim, und vom 17.—19. September Korpsmanöver bei Döbzig.

— Der Radfahrerverein „Solidarität“ feiert nächsten Sonntag sein Regimentsfest in den Räumen des Schützenhauses und wird dasselbe nachmittags 3 Uhr mit einer Korfahrt mit Musikbegleitung durch verschiedene Straßen der Stadt nach dem Festplatz einleiten.

— Das Programm für den Verbandstag der Saalinhäuser Sachsen, der vom 14. bis 17. August in Meibitz statifindet, liegt nunmehr vor. Hiernach findet am Dienstag den 14. August Empfang im Restaurant „Kaisergarten“ und nachmittags Delegierten-Sitzung im „Schützenhaus“ statt. Abends 8 Uhr schließt sich hieran ein Festkommers im Hotel zur „Goldnen Sonne“. Am Mittwoch den 15. August erfolgt vormittags die Eröffnung der Hauptversammlung im Hotel zur „Goldnen Sonne“, während für abends 8 Uhr Festafel mit Ball im „Hamburger Hof“ in Aussicht genommen ist. Für Donnerstag steht auf dem Programm: vormittags 1/2 10 Uhr: großes Feststück in der Felsenkeller-Brauerei, nachmittags 2 Uhr Festfahrt per Schiff nach den Elborten Diesbar und Seußlitz, abends Rückfahrt mit Hörsenbeleuchtung. Am Freitag den 17. August findet dann die Abschiedskneipe im Restaurant zum „Kaisergarten“ statt. Auf den Tagesordnungen der Delegierten-Versammlung und der Jahres-Hauptversammlung stehen folgende Punkte: Jahres- und Kasienbericht des Landesverbandes, Beschlußfassung über die neuen Verbandsordnungen sowie über eine Anzahl wichtiger das Saalinhäusergewerbe betreffende Anträge und die Wahl des Ortes für nächsten Jahres-Hauptversammlung.

— Eine für kaufmännische Kreise interessante Entscheidung fällt der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Kurz. Der in Plauen i. V. ansässige Kaufmann

und Materialist Meinel schuldet einem ebenfalls in Plauen wohnenden Geschäftsfreunde einen Geldbetrag von 345 M. 75 Pfg., für welche Summe er einen von seinem Gläubiger ausgestellten, von ihm akzeptierten Wechsel in gleicher Höhe anerkannte. Der Schuldner sandte das Akzept an seinen Gläubiger nach vollzogener Unterschrift zurück und legte gleichzeitig eine Wechselstempelmarke bei, die er jedoch nicht auf die Rückseite des Wechsels klebte und auch nicht durch Eintragung des Datums usw. kennzeichnete. Dadurch war die Stempelmarke nicht „lassiert“ und als die Steuerbehörde hiervon zufällig Kenntnis erhielt, wurde Meinel wegen Vergehens gegen das sächsische Wechselstempelsteuergesetz in Strafe genommen. Das Landgericht Plauen bestätigte den Strafbescheid des Hauptzollamts Plauen und wies die Beschwerde, die sich auf Verletzung verschiedener Bestimmungen des Wechselstempelsteuergesetzes stützte, zurück. In seiner beim Königl. Oberlandesgericht Dresden eingelegten Revision rügte Meinel wiederum ohne nähere Begründung Verletzung der §§ 1, 4, 5, 7, 13 und 15 des erwähnten Gesetzes. Das Oberlandesgericht erkannte auf Verwerfung der Revision und legte dem Beschwerdeführer sämtliche Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels, sowie die Erstattung der dem als Nebenkläger zugelassenen Zollamt Plauen i. V. erwachsenen notwendigen Auslagen auf. Das Oberlandesgericht entschied, daß der Beschwerdeführer einen Wechsel in Verkehr gebracht habe, den er nicht versteuert hatte.

— Frachtstempelmarken sind eine weitere Art von Marken, die das neue Steuergesetz gebracht hat. Sie dienen zur Besteuerung der Frachtfurden, wenn sie im Inlande aufgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, also der Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffs- und Eisenbahnverkehr. Sie sind von der Reichsdruckerei zum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfg., 1, 2, 5 und 10 M. hergestellt worden. Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Sämtliche Werte zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Marktwerten nach links, bei den Feinwertwerten nach rechts stehenden Merklapp, die Aufschrift: Deutsches Reich, Frachtstempel, die Wertbezeichnung und auf quadratischem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfg. sind schokoladenbraun, die zu 10 Pfg. rot, zu 20 Pfg. blau, zu 25 Pfg. orange, zu 30 Pfg. braun, zu 40 Pfg. schiefergrau, zu 50 Pfg. violett, zu 75 Pfg. grün, zu 1 M. grün und rot, zu 2 M. blau und gelb, zu 5 M. rot und orange, zu 10 M. violett und grau. Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung eingetragen wird. Bei Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehr genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

— § 13 „Mauscheln“ ein Glücksspiel? Der Begriff des „Glücksspiels“ wird in vielen Volkskreisen sehr häufig verkannt und eine ganze Reihe von Karten-, Würfels- und anderen Spielen, die auf Grund von Reichsgerichtsentscheidungen längst als Glücksspiele im Sinne des Strafgesetzbuches gekennzeichnet worden sind, gelten in vielen Kreisen noch immer als harmlose Unterhaltungsspiele. Von großem Interesse ist daher eine soeben vom Königl. Sächs. Oberlandesgericht zu Dresden gefällte wichtige Entscheidung, die insbesondere für Gastwirte, Restaurateure und Spieler von prinzipieller Bedeutung ist. Der höchste sächsische Gerichtshof hatte die Frage, ob auch das „Mauscheln“ ein Glücksspiel ist, zu beantworten. In den Kreisen des Publikums ist man allgemein der Meinung, daß Mauscheln nicht

unter die Kategorie der Glücksspiele fällt. Das Oberlandesgericht zu Dresden ist jedoch anderer Meinung. Es handelt sich um folgenden typischen Fall. Der Gastwirt und Restaurateur Thiemer zu Plauen i. V. war wegen Vergehens nach § 385 des Reichsstrafgesetzbuches unter Anklage gestellt und wegen Duldens des bekannten Kartenspiels „Mauscheln“ verurteilt worden. Wegen des Urteils des Landgerichts Plauen i. V. machte er in seiner beim Königl. Oberlandesgericht anhängigen Revision geltend, daß der Begriff des „Glücksspiels“ von der Vorderinstanz verkannt worden sei. Beim „Mauscheln“ hänge der Erfolg nicht allein vom Zufall, sondern in erster Linie von der Geschicklichkeit des Spielers ab. In den Kreisen der Gastwirte, Restaurateure und auch des Publikums halte man „Mauscheln“ deshalb auch nicht für ein Glücksspiel. Er, der Wirt, habe daher, wenn er in seinem Lokale dieses Spiel gebildet habe, lediglich in gutem Glauben gehandelt und sei auch jetzt noch der Meinung, daß, da beim „Mauscheln“ der Zufall keine große Rolle spiele, sondern in erster Linie Geschicklichkeit und Berechnung des betreffenden Spielers in Betracht komme, dieses Spiel nicht unter die vom Gesetz bezeichneten Glücksspiele fallen könne. Das Oberlandesgericht, unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Kurz, schloß sich dieser Auffassung jedoch nicht an. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen und dem letzteren auch sämtliche Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels auferlegt. Zur Begründung dieser Entscheidung führte das Oberlandesgericht aus, daß beim „Mauscheln“ der Zufall eine sehr große Rolle hinsichtlich des Erfolges spiele. Auf die Geschicklichkeit und die Berechnung der Spieler komme es nicht an, diese seien auch nur unbedeutend. Es lägen somit keine rechtlichen Bedenken vor, das Kartenspiel „Mauscheln“ nicht als ein Glücksspiel anzusehen. Der Wirt könne nicht in gutem Glauben gehandelt haben. Er habe dem Spiele zugesehen, sei demselben mit Aufmerksamkeit gefolgt und müsse somit auch erkannt haben, daß nicht Geschicklichkeit und Berechnung des Spielers den Erfolg bestimme, sondern daß lediglich der Zufall für den Verlauf des Spieles ausschlaggebend sei. Aus diesen Gründen sei „Mauscheln“ als Glücksspiel zu bezeichnen. (Nachdr. verb.)

— Ueber die bevorstehende Erhöhung der Kohlenpreise im nordwestböhmischen Revier wird der „Böhmerland“ gemeldet: Die bereits am 1. Juli eingetretene Preiserhöhung für die Kohlenarten, das sind Kuppelkohlen in ihren verschiedenen Unterabteilungen, konnte mit Beistimmung überall durchgeführt werden, weil der Bedarf in Kohlenorten zu bedeutend ist, als daß alle Werke heute schon große Rückstände aufweisen. Preislos wird eine weitere Preiserhöhung, und zwar auch auf Groborten übergreifend, im Herbst eintreten, da dem um diese Zeit gewaltig gesteigerten Bedarf nicht eine entsprechend erhöhte Produktion gegenübergestellt werden kann. Es fehlt nicht nur an Arbeitern, sondern auch der Wagenmangel wird sich voraussichtlich in demselben Umfang fühlbar machen, wie dies im Vorjahr der Fall war, da er doch schon jetzt, im Sommer, schwer empfunden wird, während er im Vorjahr erst im August anlässlich der Manöver eingetreten war. Endlich sind auch nirgends größere Vorräte vorhanden, und die Gruben konnten infolge der unzureichenden Zahl von Arbeitern nicht in jenem Stadium gebracht werden, das eine gesteigerte Produktion ermöglichen würde. Tiefe Zustände sind nicht nur für das böhmische Braunkohlenrevier, sondern auch für Schlesien, Westfalen und das ganze deutsche Braunkohlenggebiet, soweit es für uns in Betracht kommt, in Geltung, sodaß man eine außerordentliche Situation des Kohlenmarktes in diesem Herbst zu erwarten berechtigt ist.